

der allein im B 3-Text erhaltene Satz des Pactus ist von dem Verf. des Epiloges benutzt, und dessen merowingische Fassung in der Hs. B 3 hat der karolingische Bearbeiter A bei der Entlehnung stilistisch überarbeitet. Schon mit diesen Feststellungen fällt Krammers System in sich zusammen. Für die Deutung der Titelnzahlen des Epiloges muss die Anordnung des B 3-Textes, der Quelle von A, massgebend sein, nicht die Anordnung von A.

In der Tat zeigt ein Vergleich der Zahlenangaben des Epilogs von B 3 mit A und andererseits mit dem Texte von B 3 die Richtigkeit dieses Satzes, und es bleibt fast unverständlich, wie man nach den lichtvollen Ausführungen Brunners, die selbst einen Rietschel bekehrten, noch die entgegengesetzte Annahme verteidigen konnte. Die Titelnzahlen im Epilog von B 3 stimmen, wie schon Waitz (S. 86) und vor ihm Gaupp¹ gesehen hatte, ungefähr mit der Textanordnung dieser Hs. überein, wenn man die offenkundigen Schreibfehler verbessert, und im wesentlichen dieselben Zahlen stehen auch in der A-Fassung des Epiloges. Die Hs. B 3 selbst hat aber der noch in die Zeit Pippins zurückreichende Verf. der Rezension A nicht benutzt, obgleich sie sehr alt ist und wohl noch dem Ende des 8. Jh. angehört, sondern seine Vorlage stand ihr nur sehr nahe, und selbstverständlich müssen sich auch die Angaben des Epiloges auf ein solches älteres B 3-Exemplar gründen. Hieraus, nicht bloss aus den Schreibfehlern des ziemlich zerstreuten Schreibers B 3 erklärt es sich, dass die Uebereinstimmung der Zahlen des Epiloges mit dem Texte dieser Hs. keine vollkommene ist. Bei der grossen Bedeutung aber, welche die Titelnzählung und Textanordnung der Hs. B 3 für die Erklärung der Angaben des Epiloges und die Beurteilung der Rezension A, damit auch des neuen Krammer'schen Systems hat, erscheint es zweckmässig, ihr Skellett durch Zusammenstellung der Titel, Abschnitte und Schlussworte zu skizzieren, welche für meine Beweisführung herangezogen sind. Eine Zeitgrenze für die Entstehung der Vorlage von B 3, der Quelle von A, scheint durch den auf den Epilog folgenden fränkischen Königskatalog gegeben zu sein, der von Theuderich III. bis zum 9. Jahre Childerichs III. 78 Jahre zählt, also bis 751 reicht².

Incipit Lex Salicae.

Primum titulum de manire.

1) Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer, Breslau 1834, S. 207.

2) Vgl. Historische Aufsätze Karl Zeumer dargebracht, Weimar 1910, S. 421.